Honorarrichtlinie der Kreisvolkshochschule Spree-Neiße

vom 25.02.2019

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße hat auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I/07 [Nr. 19] S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und § 6 der Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Spree-Neiße in seiner Sitzung am 20.02.2019 folgende Honorarrichtlinie für die Kreisvolkshochschule Spree-Neiße beschlossen.

§ 1 Vertragliche Vereinbarung

- (1) Die Honorarhöhe der frei- und nebenberuflichen Lehrkräfte, die bei der KVHS tätig sind, richtet sich nach dieser Richtlinie.
- (2) Die Leiter der Regionalstellen der KVHS bereiten vor Beginn der nebenberuflichen Tätigkeit der Kursleiter schriftliche Vereinbarungen vor, in denen Art und Umfang, Ort und Zeit der Leistung der nebenberuflichen Lehrkräfte sowie die Höhe des Honorars und eventuelle Nebenleistungen vertraglich zu vereinbaren sind. Die Vorschriften dieser Richtlinie sind dabei verbindlich.
- (3) Die Vereinbarungen begründen weder in arbeitsrechtlicher noch in versicherungsrechtlicher Hinsicht ein Arbeits- oder Dienstverhältnis mit dem Landkreis Spree-Neiße.

§ 2 Honorarhöhe

(1) Für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen gelten folgende Sätze je Unterrichtsstunde von 45 Minuten für:

a) Lehrkräfte ohne pädagogische und ohne Fachschulabschluss
b) Lehrkräfte mit Fach- bzw. Fachhochschulabschluss oder langjährigen Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
c) Lehrkräfte mit Hochschulabschluss
21,00 EUR
23,00 EUR

Bei der Einstufung wird neben dem Bildungsabschluss im Einzelfall auch berücksichtigt, ob besondere Qualifikationen, regelmäßige Weiterbildungsaktivitäten bzw. fundierte und zeitgemäße soziale und methodische Kompetenzen vorhanden sind.

- (2) Für Veranstaltungen mit überdurchschnittlichem Vorbereitungsaufwand oder mit außergewöhnlichem Bildungsanspruch können Zuschläge bis zu 6,00 EUR je Unterrichtsstunde vereinbart werden.
- (3) Für spezielle Bildungsveranstaltungen (Vorträge, Workshops, Wochenendseminare u. ä.) kann ein Stundensatz bis zu 77,00 EUR vereinbart werden.
- (4) Für technische oder organisatorische Leistungen können zwischen dem KVHS-Leiter und den nebenberuflichen Lehrkräften Honorare vereinbart werden für:

Einsatz/Bereitstellung persönlicher Arbeitsmittel/Geräte in Unterrichtsveranstaltungen

je Unterrichtsstunde

0,50 bis 5,00 EUR

§ 3 Honorare für Studienreisen/Exkursionen

Honorare für die Leitung bzw. den Einsatz bei Exkursionen können mit den nebenberuflichen Lehrkräften nach Leistungsumfang frei vereinbart werden.

§ 4 Ausfallregelungen

- (1) Stellt sich bei der ersten Zusammenkunft heraus, dass ein Kurs wegen zu geringer Beteiligung abgesetzt werden muss, so kann dem Kursleiter das Honorar für die erste Unterrichtsveranstaltung, höchstens jedoch für eine Doppelstunde gezahlt werden. Liegen die Gründe für die Nichtdurchführung in der Person des Dozenten, entfällt das Honorar.
- (2) Muss ein Kurs im Laufe eines Arbeitsabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der Kursleiter ein Honorar für die durchgeführten Stunden.
- (3) Kommt eine Einzelveranstaltung wegen zu geringer Beteiligung oder anderer objektiver Gründe nicht zustande, kann der nebenberuflichen Lehrkraft ein Drittel des vereinbarten Honorars gezahlt werden. Liegen die Gründe in der Person der nebenberuflichen Lehrkraft, entfällt die Zahlung.
- (4) Für Unterrichtsstunden bzw. sonstige Leistungen, die die nebenberufliche Lehrkraft ohne schriftliche Zustimmung bzw. ohne schriftliche Vereinbarung des KVHS-Leiters zusätzlich erbringt, wird kein Honorar gezahlt.

§ 5 Fälligkeit des Honorars

Das Honorar wird grundsätzlich nach Beendigung der vereinbarten Leistung fällig. Es wird entsprechend der Festlegung im Vertrag gezahlt. Abweichungen bedürfen der Festlegung in der Vereinbarung.

§ 6 Reisekosten

Sind der Wohnort der nebenberuflichen Lehrkraft und der Unterrichtsort nicht identisch, kann in der Honorarvereinbarung eine Regelung über die Erstattung der Reisekosten aufgenommen werden. Die Höhe der Erstattung hat sich an den Maßstäben zu orientieren, die nach dem Bundesreisekostengesetz für die Erstattung von Auslagen für die Reisekostenvergütung gelten. Nach Abschluss der Honorarvereinbarung ist die nachträgliche Geltendmachung von Reisekosten ausgeschlossen.

§ 7 Kündigungsmodalitäten

Die Vereinbarung endet mit Ablauf bzw. Wegfall der vereinbarten Lehrtätigkeit. Bei Pflichtverletzung durch die Lehrkraft kann die Vereinbarung fristlos gekündigt werden. Eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen ist möglich, wenn dadurch die Durchführung der Bildungsmaßnahme nicht gefährdet wird.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Honorarrichtlinie tritt am 01.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarrichtlinie der Kreisvolkhochschule vom 20.09.2001 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 25.02.2019

Altekrüger Landrat